

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Unterricht im Krankheitsfall

Die **Kleine Anfrage 1160** vom 12. Januar 2011 hat folgenden Wortlaut:

In Thüringen gibt es gesetzliche Regelungen, dass Schulpflichtige, die sich sechs Wochen und länger oder wiederholt in medizinischen Einrichtungen aufhalten und deshalb nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen, Grundlagenunterricht erhalten sollen. Schulpflichtige, die sich darüber hinaus in häuslicher Pflege befinden, können Hausunterricht in den Grundlagenfächern erhalten.

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die sich sechs Wochen und länger in medizinischen Einrichtungen aufhalten und deshalb nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen können, erhalten Grundlagenunterricht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es in Thüringen für kranke Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf Schulen an Krankenhäusern neben dem Unterricht im Krankenhaus und dem Hausunterricht? Falls nein, wie wird dies von der Landesregierung begründet?
2. Wie viele Schulpflichtige wurden in den Jahren 2009 und 2010 in Thüringer Krankenhäusern unterrichtet (bitte auflisten nach staatlichen Schulämtern, Schularten und Klassenstufen)?
3. Wie viele Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden in den Jahren 2009 und 2010 in Thüringer Krankenhäusern unterrichtet (bitte auflisten nach staatlichen Schulämtern, Schularten und Klassenstufen)?
4. Wie viele Schulpflichtige erhielten in den Jahren 2009 und 2010 Hausunterricht aufgrund von Krankheit (bitte auflisten nach staatlichen Schulämtern, Schularten und Klassenstufen)?
5. Wie viele Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhielten in den Jahren 2009 und 2010 Hausunterricht aufgrund von Krankheit (bitte auflisten nach staatlichen Schulämtern, Schularten und Klassenstufen)?
6. Über welchen Zeitraum wurden Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in Thüringer Krankenhäusern und zu Hause unterrichtet (bitte auflisten nach staatlichen Schulämtern, Schularten und Klassenstufen)?
7. In welchen Fächern und wie viele Wochenstunden wurden Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in Thüringer Krankenhäusern und zu Hause unterrichtet?
8. Wie erfolgt die Hilfe in den anderen Fächern (außer Grundlagenunterricht)?

9. Welche Ausbildung müssen die Lehrkräfte vorweisen, die im Krankenhaus bzw. zu Hause unterrichten?
10. Welche Fort- und Weiterbildungen werden für diese Lehrkräfte angeboten?
11. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der staatlichen Schulämter, der Schulträger (für die sächliche Ausstattung) und der Träger der Thüringer Krankenhäuser bei der Unterrichtung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf und wie bewertet dies die Landesregierung?
12. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Lehrkräfte und des medizinischen Personals (behandelnde und betreuende Fachkräfte) in den Thüringer Krankenhäusern bei der Unterrichtung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf und wie bewertet dies die Landesregierung?
13. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1998 (Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler) in Thüringen umgesetzt wird?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. März 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nein; aufgrund des fehlenden Bedarfs

Zu 2. bis 5.:

Der Landesregierung liegt zu den angefragten Daten keine statistische Erhebung vor.

Zu 6.:

Gemäß § 12 Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) erhalten Schüler, die sich sechs Wochen und länger in medizinischen Einrichtungen aufhalten, Grundlagenunterricht. Bestehen bereits an der medizinischen Einrichtung Unterrichtsangebote, so können daran auch Schüler teilhaben, die erst kürzer im Krankenhaus sind. In Abhängigkeit vom Krankheitsbild erhielten im Schuljahr 2009/2010 Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in einem Zeitraum von vier Wochen bis zu einem Jahr Unterricht im Krankenhaus oder zu Hause.

Zu 7. und 8.:

Der Grundlagenunterricht im Freistaat Thüringen umfasst Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Ab der Klassenstufe 9 kann die Fächerauswahl um solche Fächer erweitert werden, die zur Erreichung des Schulabschlusses für die Schüler unentbehrlich sind (§ 54 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz - ThürSchulG). Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung und im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung können Unterrichtsinhalte mit unmittelbar lebenspraktischer oder verhaltensregulierender Bedeutung vermittelt werden (§ 12 Abs. 2 ThürFSG).

Beginn und Umfang des Grundlagenunterrichts wird bestimmt durch die Entscheidung der Ärzte über die Belastbarkeit des Schulpflichtigen und die Erfordernisse des Betriebs der medizinischen Einrichtung (§ 54 Abs. 4 ThürSchulG).

Eine Übersicht zu den erteilten Unterrichtsstunden an medizinischen Einrichtungen bzw. im Hausunterricht ist in der Anlage beigefügt.

Zu 9.:

Lehrkräfte, die im Krankenhaus und zu Hause unterrichten, sind Lehrer, die für die entsprechenden Schularten und Unterrichtsfächer ausgebildet sind.

Zu 10.:

Lehrkräfte, die in Krankenhäusern und zu Hause unterrichten, erhalten über das Thillm entsprechende Fort- und Weiterbildungen bzw. auch die Möglichkeit, an nationalen und internationalen Veranstaltungen teilzunehmen.

Insbesondere für diese Lehrkräfte plant das Thillm im Mai 2011 eine Tagesveranstaltung zum Thema "Situation und Perspektiven des Krankenhaus- und Hausunterrichts in Thüringen".

Darüber hinaus erhalten die sogenannten Kliniklehrkräfte jederzeit persönliche Beratungen durch Mitarbeiter des Thillm vor Ort.

Zu 11.:

Die Zusammenarbeit der Staatlichen Schulämter mit den medizinischen Einrichtungen gestaltet sich positiv. Unterstützend wirkt dabei, dass in der Regel konstant eingearbeitetes Personal zur Verfügung steht. Schwierigkeiten in der Arbeit mit den Schulträgern entstehen aus der Tatsache, dass die Lehrkräfte an medizinischen Einrichtungen aus mehreren verschiedenen Stammschulen und Schularten tätig werden, die zum Teil unterschiedliche Schulträger haben, was die Zuständigkeit für sächliche Ausstattungen erschwert. Durch die Zugehörigkeit dieser Lehrer zu unterschiedlichen Stammschulen ergeben sich im Schulbetrieb in den medizinischen Einrichtungen zusätzliche organisatorische Aufgaben. Die räumliche Ausstattung obliegt den medizinischen Einrichtungen.

Zu 12.:

Die Zusammenarbeit mit dem medizinischen Personal in den Thüringer Krankenhäusern wird von der Thüringer Landesregierung positiv bewertet.

Zu 13.:

Die Landesregierung gewährleistet durch die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs und die Entscheidung, die Formen und die Organisation des Unterrichts die Umsetzung des genannten Beschlusses. Eine für Thüringen geltende fachliche Empfehlung vom 19. August 2009 gilt als Grundlage für die Umsetzung der landesgesetzlichen Regelungen.

Matschie
Minister

Anlage¹⁾

¹⁾ Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Landtagsinformationssystem unter der oben genannten Drucksachenummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

**Übersicht über die erteilten Unterrichtsstunden im Fach "Unterricht an med.
Einrichtungen/Hausunterricht" im Schuljahr 2009/10**

| Schulamt | Schulart | Klassenstufe | Unterrichtsstunden |
|-----------------|----------|---|--------------------|
| Artern | GS | Klassenstufe 3 | 2 |
| Bad Langensalza | FÖS | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 7-10 | 25 |
| Bad Langensalza | FÖS | Sonstiger klassenstufenübergreifender Unterricht (alle KL.stufen) | 24 |
| Bad Langensalza | GS | Klassenstufe 4 | 12 |
| Bad Langensalza | GS | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 1-4 | 13 |
| Bad Langensalza | RS | Klassenstufe 5 | 4 |
| Bad Langensalza | RS | Sonstiger klassenstufenübergreifender Unterricht (alle KL.stufen) | 6 |
| Eisenach | GS | Klassenstufe 3 | 1 |
| Erfurt | FÖS | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 1-4 | 37 |
| Erfurt | FÖS | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 7-10 | 45 |
| Erfurt | FÖS | Sonstiger klassenstufenübergreifender Unterricht (alle KL.stufen) | 16 |
| Erfurt | GS | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 1-4 | 27 |
| Erfurt | GY | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 7-10 | 13 |
| Erfurt | RS | Sonstiger klassenstufenübergreifender Unterricht (alle KL.stufen) | 26 |
| Gera/Schmölln | FÖS | Sonstiger klassenstufenübergreifender Unterricht (alle KL.stufen) | 15 |
| Gera/Schmölln | GS | Klassenstufe 3 | 6 |
| Gera/Schmölln | GS | Klassenstufe 4 | 4 |
| Gera/Schmölln | GS | Schuleingangsphase | 2 |
| Jena/Stadtroda | FÖS | Klassenstufe 10 | 2 |
| Jena/Stadtroda | FÖS | Klassenstufe 3 | 4 |
| Jena/Stadtroda | FÖS | Klassenstufe 4 | 3 |
| Jena/Stadtroda | FÖS | Klassenstufe 8 | 4 |
| Jena/Stadtroda | FÖS | Klassenstufe 9 | 2 |
| Jena/Stadtroda | FÖS | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 1-4 | 56 |
| Jena/Stadtroda | FÖS | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 7-10 | 10 |
| Jena/Stadtroda | FÖS | Schuleingangsphase | 26 |
| Jena/Stadtroda | GS | Schuleingangsphase | 1 |
| Jena/Stadtroda | IGS | Sonstiger klassenstufenübergreifender Unterricht (alle KL.stufen) | 46 |
| Jena/Stadtroda | RS | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 7-10 | 8 |
| Jena/Stadtroda | RS | Sonstiger klassenstufenübergreifender Unterricht (alle KL.stufen) | 105 |
| Neuhaus | FÖS | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 5, 6 | 10 |
| Neuhaus | GS | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 1-4 | 10 |
| Neuhaus | RS | Sonstiger klassenstufenübergreifender Unterricht (alle KL.stufen) | 49 |
| Rudolstadt | FÖS | Werkstufe | 4 |
| Rudolstadt | RS | Klassenstufe 3 | 4 |
| Schmalkalden | FÖS | Klassenstufe 7 | 6 |
| Schmalkalden | FÖS | Werkstufe | 2 |
| Weimar | FÖS | Sonstiger klassenstufenübergreifender Unterricht (alle KL.stufen) | 8 |
| Weimar | GS | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 1-4 | 37 |
| Weimar | GY | Sonstiger klassenstufenübergreifender Unterricht (alle KL.stufen) | 24 |
| Weimar | RS | Klassenstufe 8 | 15 |
| Weimar | RS | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 5, 6 | 2 |
| Weimar | RS | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 7-10 | 6 |
| Weimar | RS | Sonstiger klassenstufenübergreifender Unterricht (alle KL.stufen) | 7 |
| Worbis | FÖS | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 1-4 | 50 |
| Worbis | FÖS | Klassenstufenübergreifender Unterricht Kl. 7-10 | 50 |

(Quelle: Thüringer Schulstatistik)